

Bekanntmachung der Satzung
Bebauungsplan der Gemeinde Georgenthal zur Regelung der Zulässigkeit von
Nebenanlagen „Am Riedgraben“ im Ortsteil Hohenkirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal hat am 05.11.2024 mit Beschluss Nr. 74/2024 den Bebauungsplan zur Regelung der Zulässigkeit von Nebenanlagen „Am Riedgraben“ im Ortsteil Hohenkirchen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Antrag zur Genehmigung der Satzung wurde am 18.03.2025 beim Landratsamt Gotha eingereicht.

Das Landratsamt Gotha hat mit Schreiben vom 16.04.2025, Az.: P2025001, für den Bebauungsplan der Gemeinde Georgenthal zur Regelung der Zulässigkeit von Nebenanlagen „Am Riedgraben“ im Ortsteil Hohenkirchen, die Genehmigung erteilt.

Der Bebauungsplan der Gemeinde Georgenthal zur Regelung der Zulässigkeit von Nebenanlagen „Am Riedgraben“ im Ortsteil Hohenkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Georgenthal, Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal, während der Öffnungszeiten

Montag	von 9.00 bis 11.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 11.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 11.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 11.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan ist ergänzend auch auf der Internetseite der Gemeinde Georgenthal unter www.georgenthal.de eingestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass das in Papierform vorliegende Satzungssexemplar maßgebend ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB

- eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs
- nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ist dieser Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.



Hofmann
Bürgermeister



Übersichtslageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans

